



Antrag auf Bekanntgabe als Stelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Diesem Antrag liegt die 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973 1001) zugrunde. Zusätzlich sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

1. Antragsteller

1.1 Geschäftssitz ¹

Firma		Rechtsform
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Tel.-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail

1.2 Standorte mit Aufgaben im Sinne dieses Antrags

1.2.1

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

1.2.2

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

1.2.3

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

1.2.4

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

¹ zum Nachweis Gesellschaftsvertrag mit Angaben zu den vertretungsbefugten natürlichen bzw. juristischen Personen, Satzung sowie aktuellen Auszug des amtlichen Registereintrags (Handels-(HR), Vereins-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister-Auszug) etc. als Anlage 1 beifügen

2. Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit

2.1 Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung für die Tätigkeitsbereiche der Gruppe I, II, IV bis VI²

Für die beantragten Prüfbereiche (siehe Nr. 3) liegt eine gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS),

Nr. der Urkunde: _____

Befristet bis: _____

der _____ 3

Nr. der Urkunde: _____

Befristet bis: _____

vor.

Die Akkreditierung erfolgte unter Berücksichtigung des "Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes (Modul Immissionsschutz)" in der Fassung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 15.9.2011	ja	nein
Der Antragsteller erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch die zuständige Landesbehörde in die Dokumente des Akkreditierungsverfahrens ausdrücklich einverstanden und fügt die erforderlichen Unterlagen diesem Antrag bei. ⁴	ja	nein
Das Qualitätsmanagementhandbuch ist im PDF-Format auf elektronischem Datenträger als Anlage 3 beigelegt.	ja	nein
Der Antragsteller erklärt, dass an jedem Standort mindestens eine fachlich verantwortliche Person oder deren Stellvertreter hauptberuflich beschäftigt ist.	ja	nein

² Siehe §§ 4 & 13, 41. BImSchV

³ Bezeichnung und Anschrift der akkreditierenden Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

⁴ Die Akkreditierungsurkunde ist mit vollständiger Anlage, dem vollständigen Begutachtungsbericht des System- und des Fachgutachters der Akkreditierungsstelle sowie dem Begutachtungsbericht über die Messberichtsprüfung als Anlage 2 beizufügen.

2.2 Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung für den Tätigkeitsbereich der Gruppe III

Es liegt eine Bescheinigung gemäß Abschnitt 7 der VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011 durch die

5

Nr. der Bescheinigung _____

Ausstellungsdatum: _____

vor, die im Bekanntgabe-, Anerkennungsverfahren als Kompetenzbeleg berücksichtigt werden soll.	
ja	nein
Der Antragsteller erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch die zuständige Landesbehörde in die Dokumente der Bescheinigung ausdrücklich einverstanden und fügt die erforderlichen Unterlagen diesem Antrag bei. ⁶	
ja	nein
Das Qualitätsmanagementhandbuch ist im PDF-Format auf elektronischem Datenträger als Anlage 5 beigefügt.	
ja	nein
Der Antragsteller erklärt, dass an jedem Standort für den dort beantragten Bekanntgabebereich mindestens eine fachlich verantwortliche Person oder deren Stellvertreter hauptberuflich beschäftigt ist.	
ja	nein

⁵ Bezeichnung und Anschrift der bescheinigenden Stelle

⁶ Bescheinigung ist mit vollständigen Anlagen als Anlage 4 beizufügen

2.3 Unabhängigkeit ^{7,8,9}

Die folgenden Fragen sind auch dann mit „Ja“ zu beantworten, wenn die beschriebenen Sachverhalte nur für einzelne Mitarbeiter zutreffen. In diesem Fall sind entsprechende Erläuterungen als Anlage beizufügen.

2.3.1

Werden Anlagen oder Anlagenteile entwickelt, vertrieben, errichtet oder betrieben?

ja

nein

2.3.2

Wird oder wurde bei der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen oder Anlagenteile mitgewirkt?

ja

nein

2.3.3

Werden Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, hergestellt oder vertrieben?

ja

nein

2.3.4

Besteht eine organisatorische, wirtschaftliche, personelle oder kapitalmäßige Verflechtung mit Dritten, so dass eine Einflussnahme auf Tätigkeiten im Rahmen der beantragten Bekanntgabe oder auch der Anschein einer solchen nicht ausgeschlossen werden können?

ja

nein

2.3.5

Werden nur hauptberufliche Mitarbeiter im Sinne der 41. BImSchV als fachkundiges Personal im Rahmen von angeordneten Messungen eingesetzt?

ja

nein

⁷ Zutreffendes bitte kennzeichnen

⁸ Wenn eine der Fragen 2.3.1 bis 2.3.4 mit „ja“ beantwortet wird, sind Erläuterungen und Nachweise, wieso trotz der oben bejahten Sachverhalte die Unabhängigkeit der Stelle gewährleistet werden soll, als Anlage 6 beizufügen

⁹ § 5 41. BImSchV

2.4 Zuverlässigkeit

Es wird erklärt, dass keine der mit der Vertretung des Antragsstellers betrauten Personen sowie keine der im Anhang 1 bezeichneten Personen (d. h. fachlich verantwortliche Personen, deren Stellvertreter und das fachkundige Personal)

- 1) wegen der Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtszu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- 2) wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - b) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - c) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - d) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist.

Weiterhin wird erklärt, dass keine der o.g. Personen

- 3) wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die unter 1) und 2) genannten Vorschriften verstoßen hat,
- 4) Ermittlungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat,
- 5) wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerkes verstoßen hat, die für die Richtigkeit der Ermittlungs- und Prüfergebnisse relevant sind,
- 6) vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten, die sich aus der 41. BImSchV oder einer bereits erfolgten Bekanntgabe ergeben, verletzt hat,
- 7) Dokumentationen und Berichterstattungen zu Ermittlungen oder Prüfungen wiederholt mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln erstellt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen hat, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden.
- 8) ohne Fachkundenachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 der 41. BImSchV für ergebnisrelevante Tätigkeiten selbstständig eingesetzt worden ist.

Weiterhin wird zugestimmt, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Messstelle (Auditierungen, Ortsbesichtigungen, Messberichte) im letzten Bekanntgabezeitraum herangezogen werden, um die Zuverlässigkeit der Messstelle im Zusammenhang mit Ermittlungen im gesetzlich geregelten Bereich zu beurteilen. Grundlagen für die Beurteilung sind unter anderem die LAI-Empfehlung zur Beurteilung von Emissionsmessberichten, die Anforderungen an Geruchsmessstellen, die bundesweite Umfrage der Bekanntgabestellen sowie das gesetzliche und technische Regelwerk.

3. Antragsumfang

Der vorgenannte Antragsteller mit Sitz
im Land der Antragstellung
außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

beantragt die

Bekanntgabe

Änderung einer bestehenden Bekanntgabe

Erweiterung

(nachstehend ist nur der zusätzliche Umfang zu kennzeichnen)

Einschränkung

(nachstehend ist nur der verbleibende Umfang zu kennzeichnen)

nachträgliche Einbindung eines weiteren Standortes

(nachstehend ist nur der durch die Einbindung betroffene Ermittlungsbereich zu kennzeichnen)

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung¹⁰ mit der Bekanntgabe

als Stelle nach § 29b Absatz 2 Satz 2 BImSchG für die folgenden Tätigkeits- und Stoffbereiche

Tätigkeitsbereich	Stoffbereich				
	P	G	O	Sp	Sa
Gruppe I – Nr. 1					
Gruppe I – Nr. 2	11				
Gruppe II – Nr. 1					
Gruppe II – Nr. 2	11				
Gruppe III ¹²					
Gruppe IV					
Gruppe V	Keine Differenzierung nach Stoffbereichen vorgesehen.				
Gruppe VI	Keine Differenzierung nach Stoffbereichen vorgesehen.				

3.1 Einschränkungen bzw. Ergänzungen¹³

¹⁰ Nur für Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich.

¹¹ Das Merkmal P bei Gruppe I – Nr. 2 und Gruppe II – Nr. 2 wird derzeit nicht vergeben.

¹² Die Differenzierung in Stoffbereiche ist bei Gruppe III optional.

¹³ z. B. gewünschte Beschränkung der Bekanntgabe auf bestimmte Anlagenarten

3.2 Nachweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung

Nachweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Original oder als Fotokopie als **Anlage 7** beizufügen.

4. Anlagen zum Antragsvordruck

Diesem Antrag sind beigefügt:

Anlage 1 zur Nr. 1.1 (Gesellschaftsvertrag, Satzung, Registereinträge)

Anlage 2 zur Nr. 2.1

Akkreditierungsurkunde mit vollständiger Anlage

Begutachtungsberichte der System und Fachbegutachter des Akkreditierers

Begutachtungsbericht über die Messberichtsprüfung

Anlage 3 zur Nr. 2.1 (QMH)

Anlage 4 zur Nr. 2.2 (Bescheinigung gemäß Abschnitt 7 der VDI 4208 Blatt 2)

Anlage 5 zur Nr. 2.2 (QMH der Prüfstelle nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 1. BImSchV)

Anlage 6 zur Nr. 2.3 (Nachweis zur Unabhängigkeit)

Anlage 7 zur Nr. 3.2 (Nachweis zur Gleichwertigkeit)

Anlage 8 Personelle Ausstattung

Anlage 9 Aufstellung der Ergebnisse einschlägiger Ringversuchsteilnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 16 Abs. 4 Nr. 7 der 41. BImSchV der letzten 5 Jahre.

5. Erklärung

Die „Hinweise zur Antragstellung“ wurden zur Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, dass Angaben zu Name und Anschrift der Stelle, Bekanntgabebereich, Einschränkungen und Befristung sowie Angaben zu den fachlich verantwortlichen Personen, deren Stellvertretern und des fachkundigen Personals mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und im Rahmen der Veröffentlichung der Bekanntgabe an Dritte übermittelt werden dürfen.

Außerdem stimme ich der Veröffentlichung der o. g. personenbezogenen Daten im Internet in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) unter der Internetadresse: www.resymesa.de und, soweit dies vorgesehen ist, im Amts- oder Verordnungsblatt des Landes zu.

Ich versichere hiermit, dass die von mir gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass, sollten sich meine Antragsangaben als unrichtig erweisen, dies zur Ablehnung des Antragsbegehrens bzw. zum Widerruf einer erfolgten Bekanntgabe führen kann.

Ort, Datum

Firmenstempel

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

(Name in Klarschrift)

Hinweise zur Antragstellung

Weitere Informationen zum Ablauf des Bekanntgabeverfahrens finden sich in § 12 der 41. BImSchV

Grundsätzliches

Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit erstmalig ausgeübt werden soll.

Grundlage der Prüfung sind die Angaben im Antragsformular und die mit diesem zu übersendenden Antragsunterlagen. Sämtliche Angaben sind in deutscher Sprache vorzulegen. Insofern Unterlagen Verwendung finden sollen, die nicht in Deutsch abgefasst worden sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Das Prüfungsergebnis wird dem Antragsteller mit Bescheid bekanntgegeben. Im Falle einer positiven Antragsbescheidung erfolgt die Veröffentlichung im Internet in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) unter der Internetadresse: <http://www.resyimesa.de>) und soweit dies im Sitzland vorgesehen ist zusätzlich im dortigen Amts- oder Verordnungsblatt.

Gebühren

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand Gebühren fällig. Diese Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt gleichfalls, falls dem Begehren nur eingeschränkt gefolgt, es abschlägig beschieden, der Antrag zurückgezogen oder das Verfahren von Amts wegen eingestellt wird. Auskünfte zur Gebührenhöhe können bei der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde eingeholt werden.